

Schlußfolgerungen

Ministerialdirigent *Ulrich Schüller* zog schließlich die Schlußfolgerungen des Forums aus der Sicht der deutschen Ratspräsidentschaft. Er erwähnte neun Punkte: Die Phase der Ausarbeitung des EUREK sei beendet; der integrierte Ansatz einer räumlich und wirtschaftlich ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung wurde bestätigt. Es herrsche Einigkeit darüber, daß keiner Region ein bestimmter Entwicklungspfad »von oben« vorgegeben werden könne: Jede Region müsse ihre eigene Entwicklungspolitik innerhalb des Zieldreiecks Wirtschaftsunion–Sozialunion–Umweltunion finden. Die Phase der Anwendung des EUREK beginne in Potsdam. *Schüller* dankte den europäischen Institutionen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, die durch ihre Stellungnahmen zum EUREK einen möglichst breiten Konsens ermöglicht haben; er wies jedoch darauf hin, daß es hinsichtlich der Frage einer Institutionalisierung der Raumordnung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament unterschiedliche Vorstellungen gebe. Eine engere Zusammenarbeit der nationalen Raumordnungsbehörden untereinander und mit den Fachplanungen sei erforderlich: Das EUREK sollte daher mit anderen Fachpolitiken

verzahnt werden. Bei der neuen Gemeinschaftsinitiative INTERREG-III müsse die transnationale Zusammenarbeit der Schlüssel sein. *Schüller* unterstrich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Beitrittsstaaten und mit dem Europarat. Das Netzwerk der europäischen Raumforschungsinstitute solle baldmöglichst institutionalisiert werden. Im Hinblick auf die Konferenz in Potsdam begrüßte *Schüller* die Präsentation von Beispielen, wie das EUREK in nationalen Raumentwicklungspolitiken Anwendung finde.

In Vertretung für *Eneko Landaburu* sprach *Jean-Charles Leygues* zum Abschluß des Forums. Die Debatte über die Raumentwicklung auf europäischer Ebene sei an einem Wendepunkt angelangt. Nach Potsdam beginne die praktische Phase der Anwendung des EUREK. Dieses wurde im übrigen immer wieder von verschiedenen Rednern während des Forums betont. Schließlich nannte *Leygues* einige Elemente einer möglichen Agenda. Die Kommission begrüße die Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Vorbereitung eines Aktionsprogramms für Raumentwicklung auf europäischer Ebene. Er wies noch einmal darauf hin, daß die Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle möglich und sogar unerlässlich sei, um Konzepte zur Entscheidungshilfe zu bieten.

Naturschutz und Rechtsregime im Küsten- und Offshore-Bereich

– Vierter Warnemünder Naturschutzrechtstag –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück, und *Dietmar Hömig*, Rostock

Erst in den letzten Jahren wurde die Bedeutung des weitgehend unerforschten Lebensraumes Meer für das ökologische System erkannt. Mit seiner langen Küstenzone hat Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt der natürlichen Grundlagen der Ostsee. Dieser Verantwortung will sich die neue Landesregierung stellen, wie der Staatssekretär im Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern *Dietmar Glitz* in seiner Eröffnungsansprache zum Vierten Warnemünder Naturschutzrechtstag vom 18./19. 3. 1999 betonte. Zwar habe das Land bisher erst zwei der empfohlenen Schutzgebiete tatsächlich ausgewiesen, jedoch sollen weitere Gebiete folgen. Mit der Hoffnung, die jetzige Landesregierung verstärke ihren politischen Willen im Naturschutz, führte Prof. Dr. *Detlef Czybulka* (Universität Rostock) die Teilnehmer aus den Rechts- sowie Naturwissenschaften in das Tagungsthema »Naturschutz und Rechtsregime im Küsten- und Offshore-Bereich« ein. Die besonderen Probleme in diesem Bereich ergäben sich dabei aus dem speziell für den terrestrischen Bereich entwickelten rechtlichen Instrumentarium, welches nicht immer in den marinen Raum übertragbar sei. Wegen unterschiedlicher Hoheitsbefugnisse im marinen Bereich wird nach dem seit dem Jahre 1994 in Kraft getretenen UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) zwischen den inneren Gewässern, dem Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-

Grenze und der Ausschließlichen Wirtschaftszone nicht weiter als bis zu 200 Seemeilen unterschieden. Um diese noch weitgehend unerforschte Thematik aufzuarbeiten, wurde auch in diesem Jahr wieder ein interdisziplinärer Ansatz zur Lösung der anstehenden Probleme gewählt.

Rechtliche Grundlagen des Meeresschutzes

Die »Völkerrechtlichen Grundlagen des Meeresschutzes – Schutz vor nichtstofflichen Einflüssen« erläuterte Dr. *Peter-Tobias Stoll* (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg). Das Seerecht sei in seiner Vorstellung von einem potentiell unerschöpflichen Meeresraum ausgegangen, der keine siedlungs- und ortsgebundenen Nutzungsformen kennt und keinen staatlichen Souveränitätsansprüchen in der Fläche unterliegt. Demzufolge habe sich die Entwicklung des Seerechts an ihren Nutzungen vollzogen, die vorwiegend in der stofflichen Verschmutzung und der Fischerei zu sehen waren. Den nichtstofflichen Einwirkungen wurde keine größere Beachtung geschenkt, so daß bis heute noch kein systematisches Regelwerk besteht. Ein Schlupfloch für die Berücksichtigung solcher Einflüsse könne die Formulierung der »Energieeinträge« im Seerechtsübereinkommen darstellen. Trotz dieser Mängel gebe es aber ein völkerrechtlich anerkanntes Staatenge-

meinschaftsinteresse an dem umfassenden Schutz der Meeresumwelt. So umfasse der marine Artenschutz neben genutzten auch die nicht der menschlichen Nutzung unterliegenden Arten und sehe in einigen Fällen des weiteren einen Habitatschutz vor. Allerdings komme deren Verankerung in dem Seerechtsübereinkommen und anderen internationalen Konventionen nur ein schwacher Verpflichtungscharakter zu. *Stoll* appellierte an die Küstenstaaten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die im Seerechtsübereinkommen enthaltenen Regelungsaufträge umzusetzen. Dabei müsse auch das küstenstaatliche planungsrechtliche Instrumentarium im Interesse eines wirksamen Meeresschutzes genutzt werden. Dies sei ein sachgerechter Ausgleich dafür, daß das Küstenmeer auf 12 Seemeilen erweitert worden ist und diese Zone nur Einschränkungen im Hinblick auf die Schifffahrt unterliegt.

Auf der gemeinschaftsrechtlichen Ebene erläuterte *Otmar Lell* (Umweltbundesamt, Berlin) den Zusammenhang von Europäischer Gemeinschaft (EG) und Meeresumweltschutz unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Wasserrahmenrichtlinie. Die Richtlinie 76/464/EWG zum Schutz vor Einleitung gefährlicher Stoffe, die Muschelgewässerrichtlinie, die Nitratrichtlinie und die Kommunalabgabenrichtlinie 91/271 sollen durch eine Wasserrahmenrichtlinie ergänzt werden, die den ökologischen Zustand an Qualitätszielen mißt. Es werden Anforderungen an den ökologischen Zustand von Übergangsgewässern und Küstengewässern, Anforderungen an den chemischen Zustand mit Qualitätszielen für 30 prioritären Stoffen von Übergangsgewässern, Küstengewässern und Hoheitsgewässern geregelt. Verschlechterungen der Gewässergüte sind aber – so *Lell* – wegen der Verdünnung in Küstengewässern nur sehr schwer nachweisbar. Die Richtlinie bedeute deswegen aus deutscher Sicht einen umweltpolitischen Rückschritt. Die Möglichkeit des Erlasses einer eigenen Regelung neben der gemeinschaftlichen Rechtsetzung bestehe aber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, so daß die deutschen Interessen nicht durchsetzbar seien. Eine Verbesserung des Schutzniveaus könne nur hinsichtlich der Konventionen von OSPAR und HELCOM eintreten. Jedoch wehre sich der Rat dagegen, ihnen eine Verbindlichkeit zuzumessen. Ein Lichtblick bestehe aber in der Forderung des europäischen Parlaments, diese Meeresschutzabkommen durch die Rahmenrichtlinie umzusetzen.

Die Grundlagen der nationalen Raumplanung im Meer unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts betrachtete Prof. Dr. *Wilfried Erbguth* (Universität Rostock). Mit Blick auf das geltende Raumplanungsrecht erschließe sich auch eine Einsatzmöglichkeit im Meer. Unter dem Begriff Planung sei ein eigenes programmatisches Konzept zu verstehen, weshalb das Instrument der Planfeststellung oder Schutzgebietsausweisung unberücksichtigt bleibe. Aufgrund der fehlenden kommunalen Gebietshoheit sei auch das planerische Element der Bauleitplanung nicht anwendbar. Denn es fehle im marinen Bereich an einer kommunalen Gebietshoheit. Während die Fachpläne des Wasserrechts – so *Erbguth* – eine eher geringe Rolle spielen, hat die Landschafts(rah-

men-)planung gerade auch mit Blick auf die planerische Befassung mit BSPA eine größere Bedeutung. Überhaupt habe die Raumplanung – im Gefolge von Empfehlungen der Helsinki-Kommission – einen zentralen Auftrag der Koordinierung von Nutzungs- und Schutzkonflikten. Vor allem die Regionalplanung müsse im Zeichen der räumlichen Nachhaltigkeit als Leitplanung für Küstenschutzmanagements verstanden werden. Wegen der fehlenden hoheitlichen Befugnisse erfasse die Raumplanung aber nur die Küstengewässer und nicht die Ausschließliche Wirtschaftszone.

In der anschließenden Diskussion betonte *Stoll*, daß im Völkerrecht zwischen Souveränitätsrechten und Hoheitsrechten zu unterscheiden sei. Die Souveränitätsrechte, wie sie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone bestehen, würden sich nur auf die wirtschaftliche Nutzung beziehen. Dagegen gebe die Befugnis nach Art. 56 I b Seerechtsübereinkommen auch das Recht, hoheitliche Gewalt auszuüben. Was dabei vom Schutz der Meeresumwelt umfaßt werde, sei außerordentlich umstritten. Dagegen bestehe Einigkeit darüber, daß das Seerechtsübereinkommen noch keine vollständige Befugnis enthalte, da es an einer Vollzugskompetenz fehle. Ähnlich sei die Lage in bezug auf Art. 194 V Seerechtsübereinkommen, welcher nur eine allgemeine Umweltpflichtigkeit begründe, aber keinen Vollzugsakt legitimieren könne. Nicht mehr als allgemeine Pflichten sprechen auch die internationalen Abkommen wie HELCOM und OSPAR aus. Eine rechtliche Bindung kann nur mit der Zeit bei Erstarken zum Völkergewohnheitsrecht entstehen. Die Funktion des Völkerrechts liegt vielmehr in der Interpretationshilfe für verbindliche Rechtssätze.

Instrumente des Meeresschutzes

Schützenswerte Meeresgebiete und ihre ökologischen Funktionen wurden von Dr. *Henning v. Nordheim* in einem Film über potentielle Meeresschutzgebiete veranschaulicht und die naturwissenschaftlichen Hintergründe für ihre Schutzwürdigkeit erklärt*.

Im Anschluß betrachtete Prof. Dr. *Lauri Nordberg* (Finnisches Umweltministerium, Helsinki) die rechtlichen Aspekte der Unterschutzstellung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie auf marine Bereiche. Selbst wenn der Schwerpunkt der FFH-Richtlinie terrestrisch ist, zeigen die Anhänge der FFH-RL – so *Nordberg* – daß die Richtlinie auch einen Schutz des marinen Bereichs enthält. Gleiches gelte für die Vogelschutzrichtlinie. Der Begriff »Gebiet« müsse daher nicht nur auf das Küstenmeer innerhalb der 12-Seemeilen-Grenze, sondern auch auf die Ausschließliche Wirtschaftszone in einer Reichweite von bis zu 200 Seemeilen erstreckt werden. Eines der Hauptziele der Vogelschutzrichtlinie sei der Schutz wandernder Vögel, welche regelmäßig über die Ausschließliche Wirtschaftszone hinwegzögen. Auch

* »Schutzwürdige Meeresgebiete im Bild«, 1999, Vertrieb über das Bundesamt für Naturschutz.

kommen einige der in Anhang II aufgeführten Arten der FFH-RL regelmäßig in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor. Um den angestrebten Schutz zu gewährleisten, seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinien im gesamten marinen Bereich anzuwenden. Eine gegenteilige Auslegung würde zu einem ungerechtfertigten Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten führen, die sich aus einer Erklärung der Inanspruchnahme der Ausschließlichen Wirtschaftszone ergeben. Die Mitgliedsstaaten forderte *Nordberg* auf, das Küstenmeer und die Ausschließliche Wirtschaftszone auf ihre Eignung als Vogelschutz- oder FFH-Gebiete zu überprüfen. Projekte im maritimen Bereich aber auch landseitig mit entsprechenden Auswirkungen auf geschützte Gebiete können dann nur nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Führt das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung, sind die Zulassungsanforderungen entsprechend gesteigert (Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Der Tier- und Vogelschutz müsse auch auf Maßnahmen des Fangens, Tötens oder Jagens auf die Gebiete der Ausschließlichen Wirtschaftszone ausgedehnt werden.

Die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Meer stellte Prof. Dr. *Heinz-Joachim Peters* (Fachhochschule Kehl) vor. Die UVP-Änderungsrichtlinie gilt seit dem 14.3.1999 direkt, da sie abgesehen von bergbaulichen Projekten nicht rechtzeitig umgesetzt ist. UVP-pflichtige Verfahren finden sich auch im marinen Bereich. Dazu gehören neben Förderplattformen bestimmte Rohrleitungsanlagen, Ufer-, Deich- und Dammbauten sowie fakultativ die Mineralgewinnung durch Baggerung auf See. Die Verträglichkeitsprüfung ist dabei ein unselbständiger Teil bestehender Zulassungsverfahren. Auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone kann daher neben dem Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt werden, machte *Peters* deutlich, wobei es eventuell erforderlich sein könne, auch die Behörden der Nachbarnationen anzuhören. Die Durchführung der UVP im Küstenmeer wird zukünftig, vor allem im Hinblick auf die geplanten Offshore-Windenergieanlagen, eine neue Herausforderung für die Verwaltung darstellen. Neue Probleme für die UVP ergeben sich auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung einer Vorhabengenehmigung, wie sie in den Entwürfen zum Umweltgesetzbuch vorgesehen ist. Die Integration der UVP sollte – so *Peters* – nach Möglichkeit so erfolgen, daß sie als eigenständiger Begriff und Instrument in der Vorhabengenehmigung aufgehe.

Naturschutz und Küstenschutz verfolgen teilweise gegenläufige Ziele, wie *Christian Winkelmann* (Umweltministerium Schleswig-Holstein, Kiel) verdeutlichte. Ein eindeutiger Vorrang des Küstenschutzes ist zwar nicht anzunehmen, jedoch kann auch im FFH-/Vogelschutzgebiet nach § 19 c BNatSchG ein Küstenschutzprojekt zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Ein überwiegendes öffentliches

Interesse werde bei Küstenschutzprojekten, vor allem im bezug auf den Hochwasserschutz, regelmäßig anzunehmen sein, meinte der Kieler Ministerialbeamte. Dagegen überwiege bei Küstenschutzprojekten aus privaten Interesse nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zumeist der Naturschutz. Als Folge solcher Entscheidungen könnten auch Entschädigungsansprüche der Betroffenen bestehen.

In der anschließenden Diskussion bestand Einigkeit darüber, daß die FFH-RL und die Vogelschutz-RL im gesamten marinen Bereich anzuwenden sei. Dabei bedürfe es – wie im terrestrischen Bereich – nicht notwendig einer Inanspruchnahme der Fläche, vielmehr genüge eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebietes. Es sei allerdings nicht möglich, die innerstaatliche Kompetenzordnung auf die Ausschließliche Wirtschaftszone zu übertragen. Hier bestehe nur die Möglichkeit, so *Erbguth*, die unselbständigen Verfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der UVP auf den begrenzten Genehmigungstatbestand in der Ausschließlichen Wirtschaftszone »draufzusatteln«.

Bergrecht und Baggergutverklappung im Meeres- und Küstenbereich

Die grundlegenden Strukturen des Bergrechts im Meeres- und Küstenbereich schilderte *Czybulka* am Beispiel des Abbaus von Kiesen und Sanden. Rechtsgrundlage für das Bergrecht sei das Völkerrecht. Die verantwortlichen Entscheidungen haben auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone die Küstenstaaten zu treffen. Der erforderliche Naturschutz läßt sich nur bei einer Kombination der Anwendung geeigneter Instrumente umsetzen. Hierzu gehört ein Schutz der ganzen Fläche des Meeresbodens, eine sorgfältige UVP, eine konsequente Verhinderung der Verschmutzung und eine Schutzgebietsstrategie für gefährdete Lebensräume und Arten. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen zum marinen Naturschutz entsprechen nach den Worten von *Czybulka* Teilinhalten des Art. 20a GG, insbesondere dem Verschlechterungsverbot, und decken sich auch mit den Anforderungen des Europäischen Rechts. Sie seien dementsprechend in nationales Recht umzusetzen. Das verfassungsrechtliche Verschlechterungsverbot in Art. 20a GG enthalte einen ubiquitären Minimalschutz und verlange eine Erfassung und Erhaltung der schützenswerten marinen Lebensräume, selbst wenn dies zu einem lokalen Verbot des Abbaus von Sanden und Kiesen führe. Aus diesen Gesichtspunkten müsse das BNatSchG über das Küstenmeer hinaus auch auf die Ausschließliche Wirtschaftszone ausgedehnt werden. Dies gelte auch für Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ebenso wie für Landschaftsschutzgebiete (seascapes). Jedoch gebe es wegen der Nichtgeltung von Hoheitsrechten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone erhebliche Probleme bei einer analogen Anwendung des BNatSchG. Diese Lücke müsse durch den Gesetzgeber zwingend geschlossen werden. Zugleich sprach sich *Czybulka* dafür aus, die Möglichkeit vertraglicher Kooperation zwischen Bund und Ländern gesetzlich zu verankern.

Die mit der Förderung von Erdöl und Erdgas verbundenen Probleme erläuterte *Michael Heugel* stellvertretend für den verhinderten Prof. Dr. *Rainer Wolf* (Oldenburg/Freiberg, Sachsen). Der Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich bis zu den ertragreichen Erdgas- und Erdölfeldern im Bereich der Doggerbank. Auch im Bereich des Festlandsockels ist die rechtliche Grundlage für die Förderung das Bundesberggesetz, die Allgemeine Bundesbergverordnung und die Festlandsockel-Bergverordnung. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Förderung von Erdöl und Erdgas auf Plattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels bedarf es – so der Referent – einer UVP und der Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans. Für dessen Zulassung müsse ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren dürfe im Hinblick auf die ihm vorausgehende UVP, die eigene Konzentrationswirkung und die Bedeutung des § 48 Abs. 2 BBergG nicht restriktiv im Sinne einer gebundenen Entscheidung gehandhabt werden. Den Inhalt des Rahmenbetriebsplanes und dessen Verhältnis zu den nachfolgenden Betriebsplänen bestimme dabei die UVP, die sich aufgrund der schwierigen Zusammenstellung bedeutsamer Angaben im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels äußerst kompliziert gestalten kann. Die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des Bergrechts für Vorhaben zur Förderung von Erdöl und Erdgas im Bereich der Küstengewässer und der Festlandsockel ergeben sich aus den §§ 48, 49 und 55 BBergG. Auch das Wasser- und Naturschutzrecht kommt im Küstengewässer hinzu. Für den Bereich des Festlandsockels ist dagegen vor allem hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Rechtslage nicht eindeutig. Es spricht jedoch vor allem bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG viel dafür, auch die natur- und umweltschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden.

Vor allem in den norddeutschen Wasserwegeverfahren, etwa der Emsvertiefung oder der Elbevertiefung, ist die Baggergutverklappung in letzter Zeit in die Kritik geraten. Baggergut ist nicht selten schadstoffbelastet und bereitet daher Entsorgungsprobleme. Dabei können sich die technischen Aspekte auf eine weitgehend solide Beurteilung und Bewertung stützen. Andererseits wirft die Baggergutverklappung auf juristischer Seite eine Reihe von Unklarheiten auf, wie *Uwe Schell* (Umweltministerium Schleswig-Holstein, Kiel) verdeutlichte. Schon seit Jahren besteht hinsichtlich der rechtlichen Einstufung von Baggergut ein nicht ausgeräumter Konflikt zwischen Bund und Ländern. Während für die Bundeswasserstraßenverwaltung Baggergutablagerungen im Rahmen der normalen Unterhaltung von Schifffahrtswege nicht erlaubnispflichtig sind (§ 7 WaStrG), mehrten sich auf Länderebene Forderungen, auch derartige Baggergutablagerungen einem förmlichen Zulassungsverfahren zu unterstellen. Zu einer gerichtlichen Klärung ist es allerdings noch nicht gekommen. Ein weiterer juristischer Konflikt

besteht hinsichtlich der Beurteilung von Baggergut. Schleswig-Holstein betrachtet neben Brandenburg als einziges Land das Baggergut als Abfall im Sinne des KrW-/AbfG. Dieser Weg führt aber zwangsläufig auch zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der damit verbundenen Behandlung des Baggergutes, machte *Schell* klar und appellierte an den Gesetzgeber, die Verklappung kontaminierten Baggergutes zu regeln. Außerdem erinnerte er an das London- und Oslo-Übereinkommen für die Nordsee einschließlich Küsten und Ästuarbereiche wie Elbe, Ems und Weser und das Helsinki-Übereinkommen für die Ostsee einschließlich Küsten- und Ästuarbereiche.

In der Diskussion äußerte *Czybulka* den Wunsch, die Eingriffsqualität in bezug auf ökosystemare Vorgänge nicht an der Grenze zwischen Küstenmeer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone, sondern an den örtlichen Verhältnissen und der Qualität des jeweiligen marinen Gebietes zu messen. Ferner sei hinsichtlich der Kompetenzverteilung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone noch keine konkrete Aussage zu treffen. Vollzugsbehörde für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung könne vielleicht das Bundesamt für Naturschutz werden. Aber auch den im marinen Bereich gut ausgestatteten Behörden könnten diese Kompetenz übertragen werden. Problematisch im Hinblick auf eine notwendige Konfliktbewältigung sei auch die Spaltung von Vorhaben. So sei etwa eine Herausnahme der Rohleitungen bei Förderanlagen nicht zulässig, wenn sie mit dem konkreten Vorhaben untrennbar verbunden seien, meinte *Heugel*. Es bedürfe vielmehr einer abschließenden Gesamtbetrachtung einschließlich der damit verbundenen UVP.

Abschlußbilanz

Der marine Umweltschutz ist im Umbruch. Dies zeigt sich vor allem an der wachsenden Erkenntnis, daß das Meer ebenso wie die Landflächen ein verwundbares Ökosystem darstellt und keine unerschöpflichen Ressourcen beinhaltet. Aus diesem Grunde müssen wohl auch im Küsten- und Offshore-Bereich die gleichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden wie im Landesinneren. Erste Schritte sind durch die Internationalen Abkommen von Helsinki getan. Das Europarecht und das nationale Recht sind auf dem Wege zu einem marinen Naturschutz und Rechtsregime. Auch in Lettland laufen parallele gesetzgeberische Bemühungen, wie *Ilona Ceica* (Lettisches Umweltministerium, Riga) vor dem Hintergrund einer künftigen Osterweiterung der Europäischen Gemeinschaft verdeutlichte. Die Ergebnisse des vierten Warnemünder Naturrechtstages, der auch in diesem Jahr seinem Ruf als ertragreiche Arbeitstagung gerecht wurde, sollten möglichst bald in die Praxis umgesetzt werden, wünschte sich *Czybulka* zum Abschluß. Die Resultate dieser den gesamten Küsten- und Offshore-Bereich behandelnden Tagung werden bald gedruckt vorliegen. Gewiß werden weitere ebenso ertragreiche Tagungen folgen.